

Vollmacht in Familiensachen

Hiermit wird Herrn Rechtsanwalt Marco Forster, Hauptstraße 25, 66907 Glan-Münchweiler

in Sachen: _____

wegen: _____

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung als auch zur gerichtlichen Vertretung (§§ 10,114 FamFG und § 81ff. ZPO) erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstreckt:

1. Antragstellung auf Scheidung der Ehe, Eheaufhebung, Scheidungsfolgesachen und sonstige Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, sowie nach Abtrennung selbstständiger Verfahren,
2. Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, Vermeidung oder Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis, einschließlich Einigungen über andere Regelungsgegenstände zwischen Ehegatten,
3. Antragstellung für die im Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte, einschließlich Erklärungen über das Wahlrecht, §§ 14, 15 VersAusglG,
4. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, sowie Anschlussrechtsmitteln, sowie Verzichte auf solche, einschließlich des Verzichtes nach § 147 FamFG,
5. Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
6. Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis,
7. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen),
8. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstiger Mitteilungen,
9. Empfangnahme der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen,
10. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte.
11. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren, einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren.
12. Die Vollmacht wird erteilt zur Anforderung, Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstands, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder von anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen. Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge auszuführen an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei.

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht gelten folgende Mandatsbedingungen:

13. Die Mandatsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche / behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen und Beratungsdienstleistungen, die im Zuge eines zwischen Herrn Rechtsanwalt Marco Forster und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden.
14. Der Mandant bestätigt hiermit, dass der Rechtsanwalt ihn darauf hingewiesen hat, dass sich seine Gebühren nach dem Gegenstandswert (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG) berechnen, soweit keine abweichende Honorarvereinbarung getroffen wurde. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu zahlen (§ 9 RVG). Erfüllungsort für sämtliche

Honorarforderungen ist der Kanzleisitz des Rechtsanwalts. Der Mandant bestätigt weiterhin, dass bei der Erstberatung eine Gebühr bis zu 190,00 € nebst MwSt. anfällt. Bei einer längerfristigen Beratung können bis zu 250,00 € nebst MwSt. erhoben werden. Diese Beratungsgebühr wird nicht auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, angerechnet (§ 34 Abs. 2 RVG).

15. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
16. Die Einholung der Kostendeckung bei einem Rechtsschutzversicherer ist eine vergütungspflichtige Tätigkeit des Rechtsanwaltes, die Vergütung wird gegenstandswertabhängig aus dem Wert der angestrebten Kostendeckung berechnet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rechtsschutzversicherung des Mandanten den Honoraranspruch des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten unberührt lässt. Insbesondere wird hierdurch der Gebührenanspruch weder gestundet noch der Höhe nach auf den Erstattungsbetrag der Rechtsschutzversicherung beschränkt. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern das gesamte Entgelt vom Mandanten zu fordern. Eine Anfrage bei der Rechtsschutzversicherung erfolgt lediglich aus Kulanz, beinhaltet jedoch keine Prüfung der abgeschlossenen Versicherungsbedingungen. Diese Prüfung obliegt dem Mandanten. Der Rechtsanwalt ist von sich aus nicht verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht.
17. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.
18. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
19. Der Mandant tritt seine Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche gegenüber dem Gegner, der Staatskasse und sonstigen erstattungspflichtigen Dritten in Höhe der Honoraransprüche des Rechtsanwalts an den dieses annehmenden Rechtsanwalt ab und ermächtigt diesen sogleich, die Abtretung im Namen des Auftragsgebers dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen.
20. Diese Vollmachterteilung gilt auch für den Fall, dass Beratungshilfe nicht gewährt oder Verfahrenskostenhilfe nicht bewilligt wird.
21. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
22. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwälte per Telefax oder ungesicherter E-Mail kommunizieren. Der Mandant ist mit dieser Art der Kommunikation einverstanden und verpflichtet sich, seinen E-Mail-Eingang täglich abzurufen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mandant)